



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Ralf Stadler, Oskar Lipp** und **Fraktion (AfD)**

Nein zu Bevormundung und Kriminalisierung der Waldeigentümer: Den Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes stoppen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen gegen den Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes und die darin vorgesehenen Änderungen zulasten der Waldeigentümer und Bürger einzusetzen.

Insbesondere ist folgenden beabsichtigten Regelungen entgegenzutreten:

- der Einführung von Straftatbeständen in das Bundeswaldgesetz
- der Verschärfung der Bußgeldtatbestände
- dem Paradigmenwechsel weg von der Nutzfunktion des Waldes hin zum umfassenden Walderhalt aus Gründen der „Klima- und Biodiversitätskrise“
- den Eingriffen in die Grundrechte der Waldeigentümer auf Berufsfreiheit und auf das Eigentum
- den überzogenen und unverhältnismäßigen Einschränkungen für Spaziergänger, Wanderer, Reiter und Mountainbiker

Begründung:

Der vorgelegte Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes enthält eine Vielzahl von Regelungen, die Waldeigentümer bei fraglichem Nutzen schwer belasten. Vereinigungen und Verbände aus dem Bereich der Forstwirtschaft sprechen hier von einem Misstrauensbeweis gegenüber den Waldeigentümern, der vor allem in der deutlichen Zunahme der Bußgeld- und Strafvorschriften, im Vergleich zum bisherigen Waldgesetz, seinen Ausdruck findet. Der Entwurf enthält zudem in mehreren Vorschriften schwerwiegende Verstöße gegen die Art. 12 und 14 Grundgesetz (GG).

Damit würde er in seiner jetzigen Form zu einer faktischen Enteignung der Waldeigentümer führen. Inhaltlich nicht gerechtfertigt und rechtspolitisch verfehlt ist die geplante Einführung von Straftatbeständen in das Bundeswaldgesetz. An Strafvorschriften fehlt es bislang im aktuell gültigen Bundeswaldgesetz – und dies aus gutem Grund. Die in § 80 vorgesehenen Strafvorschriften sind zum einen nicht hinreichend bestimmt, zum anderen inhaltlich nicht gerechtfertigt. Zudem dürften die vorgesehenen Vorschriften gegen das Übermaßverbot verstoßen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, die bewährte Nutzfunktion des Waldes drastisch einzuschränken. Dieser Paradigmenwechsel weg von der Nutzfunktion des Waldes hin zum umfassenden Walderhalt aus Gründen der „Klima- und Biodiversitätskrise“ verstößt gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 GG).

Es gibt (im Gegensatz zur Sozialbindung des Eigentums) keine generelle „Ökologiebindung“ des Eigentums – dafür bietet das GG keinerlei Grundlage. Der Gesetzgeber kann

nicht einfach über das Eigentumsrecht der Waldeigentümer hinweggehen und diese derart drastisch in ihrer Nutzung einschränken – auch nicht im Rahmen einer „Klima- und Biodiversitätskrise“.

Auch im Hinblick auf die wichtige Funktion des Waldes als Erholungsraum für die Bevölkerung enthält der Entwurf schwerwiegende Eingriffe. In Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung ist jedoch der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in freier Natur, insbesondere das Betreten des Waldes, für jedermann gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung aufgerufen, sich für die Verfassungsrechte der bayerischen Bürger einzusetzen und den beabsichtigten Verschärfungen in diesem Bereich entgegenzutreten.

Zur Wahrung der Grundrechte der Waldeigentümer und zur Aufrechterhaltung bewährter Grundsätze der Waldbewirtschaftung ist es erforderlich, dass sich die Staatsregierung auf allen Ebenen gegen den Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes stellt und sich insbesondere gegen die im Einzelnen aufgeführten schweren Mängel einsetzt.